

#### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Referenz-Nummer: 3\_1\_1

Ausgabedatum: 10.02.2015 Überarbeitungsdatum: 24.10.2019 Ersetzt Version vom: 10.02.2015 Version: 1.3

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch Handelsname SHEILA

Produktart Insektizid, Biozidprodukte (z. B. Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel)

Produktgruppe : Biozid

## 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Insektizid

: Schädlingsbekämpfungsmittel für nichtlandwirtschaftliche Zwecke (Biozide) Funktions- oder Verwendungskategorie

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Armosa Tech Rue des Tuiliers 1 4480 Engis - Belgique

T +32 (0)85 519 519 - F +32 (0)85 519 510 msds@armosa.tech - www.armosa.tech

## 1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Militaire Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Bruxelles/Brussel	+32 70 245 245	Bitte rufen Sie bei dringenden Fragen zu Intoxikation 070 245 245 an (kostenlos 24/7). Wenn nicht erreichbar: 02 264 96 30 (Standard-Gebühr)

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]Gemische/Stoffe: SDB EU > 2015: Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830, 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)

H400 Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 H410

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

## 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS09

Signalwort (CLP) : Achtung
Enthält : Azamethiphos

Gefahrenhinweise (CLP) : H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Sicherheitshinweise (CLP) : P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 - Inhalt und Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften

zuführen.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Azamethiphos (Wirkstoff (Biozid))	CAS-Nr.: 35575-96-3 EG-Nr.: 252-626-0	1	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 3 (Inhalation:dust,mist), H331 Skin Sens. 1, H317 Carc. 2, H351 STOT SE 1, H370 Aquatic Acute 1, H400 (M=1000) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Betroffene Person ausruhen lassen. Einatmen von Frischluft gewährleisten.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Mit viel Wasser/.../waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen

waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat

einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe

herbeiholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Notärztliche Hilfe herbeirufen. Kein Erbrechen auslösen.

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Gegenmittel: Atropin; DL-Tropyl-tropat.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Alle Löschmittel sind geeignet. Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid.

Wassersprühstrahl. Sand.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern). Zur Kühlung exponierter

Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von

Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz

betreten.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.

Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

# 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.

Reinigungsverfahren : Auf festem Boden in geeignete Behälter kehren oder schaufeln. Bildung von Staub

minimieren. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.

# 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8.

#### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

#### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

## 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Einatmen von Staub vermeiden. Hautkontakt vermeiden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Mischen mit Starke Basen unbedingt verhindern.

Hygienemaßnahmen

: Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen

: Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. An einem trockenen, geschützten Ort lagern, um jede Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

Unverträgliche Produkte

: Starke Basen.

Unverträgliche Materialien

: Direkte Sonnenbestrahlung.

Maximale Lagerdauer Lagertemperatur : 2 Jahr : ≤ 35 °C

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

# 8.1. Zu überwachende Parameter

## 8.1.1. Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Artikel 4 Absatz 4 der

Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

#### 8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Handschuhe. Unnötige Exposition vermeiden.

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Bei Staubentwicklung: dichtschließende Schutzbrille

#### 8.2.2.2. Hautschutz

Schutzhandschuhe tragen. Undurchlässige Schutzhandschuhe aus Nitril

#### 8.2.2.3. Atemschutz

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Fest Farbe : Gelb.

Geruch
Geruchsschwelle
Schmelzpunkt
Gefrierpunkt
Gefrierpunkt
Siedepunkt
Siedepunkt
Brennbarkeit

Charakteristisch.
Nicht verfügbar
Nicht verfügbar
Nicht verfügbar
Nicht verfügbar

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Explosionsgrenzen : Nicht anwendbar Untere Explosionsgrenze (UEG) : Nicht anwendbar Obere Explosionsgrenze (OEG) : Nicht anwendbar

Flammpunkt : 87,8 °C

Zündtemperatur: Nicht anwendbarZersetzungstemperatur: Nicht verfügbarpH-Wert: Nicht verfügbar

pH Lösung : 7,07

Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar Löslichkeit : Nicht verfügbar Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Dampfdruck : Nicht verfügbar Dampfdruck bei 50 °C : Nicht verfügbar Dichte : Nicht verfügbar Relative Dichte : 0.63 - 0.74Relative Dampfdichte bei 20 °C : Nicht anwendbar Partikelgröße : Nicht verfügbar Partikelgrößenverteilung : Nicht verfügbar : Nicht verfügbar Partikelform Seitenverhältnis der Partikel : Nicht verfügbar

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Partikelaggregatzustand : Nicht verfügbar
Partikelabsorptionszustand : Nicht verfügbar
Partikelspezifische Oberfläche : Nicht verfügbar
Partikelstaubigkeit : Nicht verfügbar

## 9.2. Sonstige Angaben

## 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

## 10.1. Reaktivität

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

## 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit. Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Basen.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

SHEILA	
LD50 oral Ratte	5000 mg/kg
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg
Azamethiphos (35575-96-3)	
LD50 oral Ratte	500 mg/kg
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg
LC50 Inhalation - Ratte	0,5 – 1 mg/l/4h
w	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft

: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Zusätzliche Hinweise

Karzinogenität : Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Azamethiphos (35575-96-3)	
NOAEL (chronisch, oral, Tier/männlich, 2 Jahre)	0,5 mg/kg Körpergewicht
NOAEL (chronisch, oral, Tier/weiblich, 2 Jahre)	0,5 mg/kg Körpergewicht

: Nicht eingestuft Reproduktionstoxizität

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Nicht eingestuft

Exposition

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Azamethiphos (35575-96-3)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Schädigt die Organe (Nervensystem) (bei Verschlucken, bei Einatmen).

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter : Nicht eingestuft

Exposition

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Zusätzliche Hinweise

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

#### 11.2.2. Sonstige Angaben

und mögliche Symptome

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

Ökologie - Wasser : Sehr giftig für Wasserorganismen. Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Azamethiphos (35575-96-3)		
LC50 - Fisch [1]	0,19 mg/l Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	
EC50 - Krebstiere [1]	0,33 μg/l	
ErC50 Algen	74 mg/l	
NOEC chronisch Krustentier	0,00012 mg/l	

# 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

SHEILA		
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.	
Azamethiphos (35575-96-3)		
Persistenz und Abbaubarkeit	nicht biologisch abbaubar.	
Biologischer Abbau	17 %	

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

SHEILA		
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.	
Azamethiphos (35575-96-3)		
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	< 2000	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	1 bei 20°C	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.	

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

# 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

Abfallentsorgung

: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

: Inhalt/Behälter Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen zuführen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/

nationalen Vorschriften entsorgen.

Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

## 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

 UN-Nr. (ADR)
 : UN 3077

 UN-Nr. (IMDG)
 : UN 3077

 UN-Nr. (IATA)
 : UN 3077

 UN-Nr. (ADN)
 : UN 3077

 UN-Nr. (RID)
 : UN 3077

# 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)

Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)

Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)

Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

Eintragung in das Beförderungspapier (ADR) : UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Azamethiphos), 9, III, (E) Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) : UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Azamethiphos), 9, III,

MEERESSCHADSTOFF

Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) : UN 3077 Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s. (Azamethiphos), 9, III : UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Azamethiphos), 9, III

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Eintragung in das Beförderungspapier (RID) : UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Azamethiphos), 9, III

# 14.3. Transportgefahrenklassen

Transportgefahrenklassen (ADR) : 9 Gefahrzettel (ADR) : 9



Transportgefahrenklassen (IMDG) : 9
Gefahrzettel (IMDG) : 9



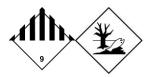
Transportgefahrenklassen (IATA) : 9
Gefahrzettel (IATA) : 9



Transportgefahrenklassen (ADN) : 9 Gefahrzettel (ADN) : 9



Transportgefahrenklassen (RID) : 9 Gefahrzettel (RID) : 9



# 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : III
Verpackungsgruppe (IMDG) : III
Verpackungsgruppe (IATA) : III
Verpackungsgruppe (ADN) : III
Verpackungsgruppe (RID) : III

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

#### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Ja Meeresschadstoff Ja

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

: TP33

: CV13

: 5 kg

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Klassifizierungscode (ADR) : M7

Sondervorschriften (ADR) : 274, 335, 601

Begrenzte Mengen (ADR) : 5kg Freigestellte Mengen (ADR) : E1

: P002, IBC08, LP02, R001 Verpackungsanweisungen (ADR)

Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP12.B3 Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP10

(ADR)

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und : T1, BK1, BK2

Schüttgut-Container (ADR)

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und

Schüttgut-Container (ADR)

Tankcodierung (ADR) : SGAV, LGBV

Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : AT Beförderungskategorie (ADR) 3 : V13 Sondervorschriften für die Beförderung -

Versandstücke (ADR)

Sondervorschriften für die Beförderung – lose : VV1

Schüttung (ADR)

Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und

Entladung, Handhabung (ADR)

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 90

(Kemlerzahl)

Orangefarbene Tafeln 90 3077

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

Sonderbestimmung (IMDG) : 274, 335, 966, 967 Begrenzte Mengen (IMDG)

Freigestellte Mengen (IMDG) : E1 : P002. LP02 Verpackungsanweisungen (IMDG) Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP12 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC08 Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) : B3

T1, BK1, BK2, BK3 Tankanweisungen (IMDG)

Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) TP33 EmS-Nr. (Brand) F-A EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-F Staukategorie (IMDG) : A

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1 PCA begrenzte Mengen (IATA) Y956 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) 30kgG PCA Verpackungsvorschriften (IATA) 956 PCA Max. Nettomenge (IATA) 400kg CAO Verpackungsvorschriften (IATA) 956 CAO Max. Nettomenge (IATA) 400kg

#### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Sondervorschriften (IATA) : A97, A158, A179

ERG-Code (IATA) : 9L

Klassifizierungscode (ADN) : M7
Sondervorschriften (ADN) : 274, 335, 61
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 kg
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Beförderung zugelassen (ADN) : T\* B\*\*

Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, A Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

Klassifizierungscode (RID) : M7

Sonderbestimmung (RID) : 274, 335, 601

Begrenzte Mengen (RID) : 5kg Freigestellte Mengen (RID) : E1

Verpackungsanweisungen (RID) : P002, IBC08, LP02, R001

Sondervorschriften für die Verpackung (RID) : PP12, B3 Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP10

(RID)

Anweisungen für Tankfahrzeuge und : T1, BK1, BK2

Schüttgutcontainer (RID)

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und : TP33

Schüttgutcontainer (RID)

Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : SGAV, LGBV

Beförderungskategorie (RID) : 3

Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete : W13

(RID)

Besondere Beförderungsbestimmungen - Schüttgut : VW1

(RID)

Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, : CW13, CW31

Entladen und Handhabung (RID)

Expressgut (RID) : CE11
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 90

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

# 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und

Verbotsverordnungen

: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006. Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten.

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Dieses Produkt enthält Biozidprodukte

Produktart (Biozid) : 18 - Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden

Zulassungsnummer : BE-REG-00547 Enthält : Azamethiphos (1 %)

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Abkürzungen und Akronyme		
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)	
EC50	Mittlere effektive Konzentration	
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung	
BKF	Biokonzentrationsfaktor	
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport	
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung	

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG

und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : ABLEHNUNG DER HAFTUNG Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder

konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze	
Acute Tox. 3 (Inhalation:dust,mist)	Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
STOT SE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 1

# Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze		
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H331	Giftig bei Einatmen.	
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.	
H370	Schädigt die Organe.	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.